

Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen sind seit Jahren nicht mehr erhöht worden. Da stellt sich die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen der Versicherungskunde eines Kraftfahrt-Haftpflichtversicherers damit rechnen muß, für seinen Schaden selbst zu haften.

## Mindestversicherung in Kfz noch zeitgemäß?

Unser Gesetzgeber stellt mit den von ihm bestimmten Mindestversicherungssummen (Mindest-VS) grundsätzliche Anforderungen an die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer (Kfz-Versicherer). Seit April 1981 hat er sie nicht mehr verändert. Das hat zur Folge, daß bei jährlicher Kostensteigerung eine Überschreitung dieser Summen immer wahrscheinlicher wird.

### Nicht an Inflationsrate angepaßt

Auch die Umsetzung des dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG im Juli 1994 hat den Gesetzgeber nicht dazu bewegt, die Mindest-VS dem Geldwertschwund und der veränderten Rechtslage anzupassen. Letztere soll jetzt erläutert werden.

Seit der Deregulierung dürfen die Kfz-Versicherer neue Verhaltensregeln mit ihren VN vereinbaren. Nach § 5 Abs. 1 KfzPflVV haben sie die Möglichkeit, die dort genannte „Trunkenheits-Obliegenheit“ in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufzunehmen.

Stellen wir uns nun einmal den Fall vor, daß ein Autofahrer im angetrunkenen

Zustand einen Schaden verursacht, dessen Höhe über die gesetzlichen Mindest-VS hinausgeht.



Unser Autor, Rainer Wies, ist Außen dienstmitarbeiter des Deutschen Herold

Die Pflichtversicherungsverordnung für Kfz-Halter (Kfz-PflVV) enthält Rahmenbedingungen, von denen die Versicherer nicht abweichen dürfen. Durch sie ist jeder Kfz-Versicherer gezwungen, die gesetzliche Regelung über die Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls (V-Fall) mit dem Versicherungsnehmer vertraglich zu vereinbaren.

Nach § 5 Abs. 3 KfzPflVV ist er bei Obliegenheitsverletzung durch Trunkenheit vor Eintritt des V-Falls gegenüber dem VN und den mitver-

### Obliegenheit...

... ist Voraussetzung für die Erhaltung des Anspruchs aus dem V-Vertrag. Der VR muß davon ausgehen können, daß sich das Risiko während der Vertragslaufzeit nicht ändert. Die O. verlangt daher vom VN ein bestimmtes Verhalten (er darf z.B. kein Fahrzeug lenken, sofern er dazu nicht sicher in der Lage ist).

„Das Wagnis war meine sichere Chance.“



Ralf Schmidt, Halboch, ist Berater und seit 1993 Gesellschafter der Plansecur.

Manchmal genügt ein Wort. Oder eine Begegnung. Und auf einmal wird einem klar: Ich will etwas ändern in meinem Leben. Die geheime Sehnsucht bekommt plötzlich einen Namen.

Zehn Jahre war ich erfolgreich für eine große Versicherung tätig. Die Qualität der Produkte war in Ordnung, Beraten konnte ich meine Kunden jedoch nicht, wie ich es für richtig hielt.

Offen für Neues, hörte ich von Plansecur. Dort fand ich, wonach ich insgeheim gesucht hatte: die Freiheit von Verkaufsvorgaben, die Unterstützung durch ein Kollegenteam und viel Raum für eigene Kreativität und Mitgestaltung.

Ich wagte den Wechsel. Mehr noch: Ich machte mich selbständig, wurde Berater bei Plansecur und bin inzwischen Gesellschafter. Das ‚Wagnis‘ wurde zur sicheren Chance. Für mich. Und für meine Frau. Sie leitet heute unser gemeinsames Büro. Arbeit und Leben sind einander nahegekommen. Wir auch.“

**Sind auch Sie auf der Suche nach einer ehrlichen beruflichen Alternative? In jeder Beziehung? Dann schreiben Sie uns oder rufen Sie einfach an. Zeit für ein gutes Gespräch ist immer.**



Der Name Plansecur steht seit mehr als 10 Jahren für erfolgreiche systematische Vermögensplanung.

Fordern Sie die „Grundzüge verantwortungsvoller Vermögensberatung“ zusammen mit unserer Infomappe einfach per Fax an

**PLANSECUR**  
Die systematische Vermögensplanung

PLANSECUR-Zentrale  
Schloßallee 10 · D-53179 Bonn  
Telefon 02 28 / 85 58-28  
Fax 02 28 / 85 58-25

## BERECHNUNG DES RENTENANTEILS TEIL 1

## Beispiel ohne Abzug sonstiger Leistungen

Deckungssumme:	1.000.000 DM
Schmerzensgeld:	400.000 DM
Kapitalwert der Rente:	1.200.000 DM
monatl. Rente nach gerichtl. Vergl.:	4.000 DM

Der Geschädigte ist berechtigt, die sonstigen Leistungen vorab zu verlangen, da er einer Verrentung nicht zustimmen muß. Die Vorabzahlung vermindert die Deckungssumme nicht. Der Anteil des VN ergibt sich wie folgt: Deckungssumme dividiert durch den Kapitalwert der Rente. Dies entspricht 0,8333. Dieser Wert wird mit der monatlichen, lebenslang geltenden Rente (4.000 DM) multipliziert und ergibt einen Anteil des Versicherers von 3.332 DM monatlich. Der VN hat somit die Differenz zu 4.000 DM in Höhe von 668 DM monatlich aus seinem Privatvermögen zu tragen.

VK-Tabelle

sicherten Personen bis zu je 10.000 DM leistungsfrei.

## Leistungsbegrenzung schädigt Dritte

Diese begrenzte Leistungsfreiheit gilt gem. § 3 Abs. 4 PflVersG nicht gegenüber einem geschädigten Dritten. Durch die Vorschrift des § 3 Nr. 6 PflVersG i.V.m. § 158c Abs. 3 VVG trifft den geschädigten Dritten jedoch die Leistungsbeschränkung des Kfz-Versicherers. Denn nach diesem Gesetz muß der Versicherer lediglich bis zur Höhe der gesetzlichen Mindest-VS haften.

Was geschieht nun mit dem geschädigten Dritten, wenn der Schaden nicht voll erstattet wurde und der Schädiger einen Teil der Entschädigung mittragen muß? Wie wirkt sich die Haftungsbegrenzung des Versicherers durch § 158 c Abs. 3 VVG auf die Mindest-VS bei Rentenzahlungen aus? Dazu folgende Darstellung:

## Versicherer muß Rente zahlen

Die bisherige Regelung des § 10 Abs. 7 AKB 88 ist in § 8 KfzPflVV aufgenommen worden. Ferner wurden, nach Wegfall der Bedingungskontrolle durch das BAV, auch Teile der geschäftsplanmäßigen Erklärung zu § 10 Abs. 7 AKB 88 übernommen. Muß der VN einem Dritten

eine Rente gewähren, gilt für die Berechnung der Höchstsumme eine besondere Regelung. Sie bestimmt den Anteil des Kfz-Versicherers (§ 155 VVG). Übersteigt der Rentenbarwert die Deckungssumme, hat der VR gem. § 8 Abs. 1 Kfz-PflVV eine Rente zu leisten, die im Verhältnis zu dieser berechnet wird.

Hier wird deutlich, daß § 8 Abs. 1 Kfz-PflVV nur den Zwang zur Verhältnisrechnung erteilt, nicht aber den zum Abzug anderer Leistungen (Sachschaden- oder Schmerzensgeld-Einmalbetrag).

Bisher haben sich die Kfz-Versicherer verpflichtet, die sonstigen Leistungen in ihrem vollen Betrag von der V-Summe abzuziehen. Diese freiwillige Verpflichtung ist durch die Kann-Bestimmung des § 8 Abs. 4 KfzPflVV abgelöst worden. Durch diesen Paragraphen kann der Abzug sonstiger Leistungen vertraglich vereinbart werden. Aus diesen Darstellungen ergeben sich verschiedene Möglichkeiten zur Berechnung des Rentenanteils des VN (s. Berechnungen in Kästen).

## Alle Opfer gleich behandeln

Der Ordnungsgeber will durch diese Regelung eine Gleichbehandlung der Verkehrsoffer erreichen. Ihre Umsetzung könnte allerdings schwierig werden, da jeder Kfz-Versicherer individuell entscheiden kann, ob er den Abzug sonstiger Leistungen vertraglich vereinbart. In der Praxis wird das Opfer schneller entschädigt, wenn der VN diesen Abzug nicht vertraglich vereinbart hat und sein Eigenanteil so geringer ausfällt.

Hier wird ersichtlich, daß die derzeitigen Mindest-VS nicht ausreichen. Die Problematik einer Obliegenheitsverletzung – verbunden mit § 158 c Abs. 3 VVG –

läßt erkennen, daß hier der Gesetzgeber gefragt ist. Der freiwillige Verzicht auf die Begrenzung des Kfz-Versicherers durch § 158 c Abs. 3 VVG stellt keine Idealösung dar. Hier zeigt sich lediglich das solide Verhalten der Assekuranz.

Eine Anpassung der gesetzlichen VS auf die Höhe der unbegrenzten Deckungssummen (7,5 Mio. oder mehr je geschädigte Person) wäre ratsam. Die dadurch entstehende geringe Beitragssteigerung kann vernachlässigt werden.

## Übergangslösung soll Kosten dämpfen

Bis zur Neuordnung der gesetzlichen VS sollte eine Übergangslösung geschaffen werden. Dies ist notwendig, da § 10 Kfz-PflVV bestimmt, daß Änderungen in der Mindesthöhe der VS von dem Zeitpunkt an auf bestehende Verträge Anwendung findet, ab dem die Änderungen gelten.

Die Übergangslösung könnte folgendermaßen gestaltet sein: Für das Bestands-, Neu- und Ersatzgeschäft wird die Erhöhung der gesetzlichen Mindest-VS spätestens ab der nach Inkrafttreten der Verordnung folgenden Hauptfälligkeit des Vertrages gültig. So haben die Kfz-Versicherer ausreichend Zeit, diese veränderte Rechtslage kostenneutral mit in die Kalkulation einzubeziehen. ■

## Berechnung (Teil 2)

### Mit Abzug sonstiger Leistungen

Der Geschädigte kann das Schmerzensgeld vorab verlangen. Nun wird die Deckungssumme um diesen Betrag gekürzt. Es ergibt sich folgende Berechnung: Deckungssumme vermindert um das Schmerzensgeld, dividiert durch den Kapitalwert der Rente, entspricht einem Wert von 0,5. Diese Zahl multipliziert mit der monatlichen Rente (4.000 DM) ergibt einen Anteil des Kfz-Versicherers von 2.000 DM. Der VN zahlt dem Geschädigten wiederum die Differenz zu 4.000 DM in Höhe von 2.000 DM aus seinem Privatvermögen.